

**Vortrag**

**des Amtes für Landwirtschaft und Natur**

**an die Volkswirtschaftsdirektion**

**zur**

**Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)  
(Änderung)**

## **1. Ausgangslage**

### 1.1. Hintergrund des geltenden Jagderechts

Um die Jahrtausendwende wurden die kantonalen Jagdvorschriften einer Totalrevision unterzogen. Zahlreiche Änderungsvorschläge, vor allem seitens der Jägerschaft, wurden aufgenommen und beurteilt. Die Resultate dieser mehrjährigen Arbeit haben Eingang in die seit dem 1. Mai 2003 geltenden Vorschriften gefunden.

Damals drängte sich eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in zweierlei Hinsicht auf:

- *Das kantonale Recht war in Bezug auf den Schutz der Wildtiere den aktuellen Verhältnissen und der inzwischen ebenfalls veränderten besonderen Umweltgesetzgebung des Bundes und des Kantons anzupassen bzw. besser darauf abzustimmen.*
- *Das kantonale Recht war in Bezug auf das veränderte Angebot an jagdbaren Tierarten und die veränderten Rahmenbedingungen für die Ausübung der Jagd anzupassen.*

Ein weiterer wichtiger Grund für die Totalrevision war die in den vergangenen Jahrzehnten in enger Zusammenarbeit zwischen Behörden und Jägerschaft entstandene hohe Regelungsdichte betreffend die Ausübung der Patentjagd. Dem Zeitgeist entsprechend wurden die Vorschriften zunehmend als einengend und teilweise auch als veraltet empfunden. Der Berner Jägerverband forderte deshalb eine schlankere Gesetzgebung mit Stärkung der Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger. Diese Forderung ist im neuen Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) und in den Ausführungsverordnungen ebenfalls umgesetzt worden.

Mit einem an den Volkswirtschaftsdirektor gerichteten Brief vom 13. März 2007 kritisierten zwei Mitglieder des Grossen Rates die hohe Eigenverantwortung der Jägerschaft nach der neuen Jagdgesetzgebung. Die beiden Grossräte, die von Jägern über Missstände auf der Berner Jagd informiert worden waren, verlangten zahlreiche Änderungen der heute geltenden Jagdvorschriften. Als Reaktion darauf beauftragte der Volkswirtschaftsdirektor den kantonalen Jagdinspektor, ihm mit Unterstützung einer Expertenkommission (mit Vertreterinnen und Vertretern von Jägerschaft, Tierschutz, Waldwirtschaft und Verwaltung) bis Ende August 2007 Bericht zu erstatten.

## 1.2. Revisionsbedarf

Die entsprechenden Abklärungen ergaben in Bezug auf die Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) folgenden Revisionsbedarf:

- Zur Gewährleistung einer weidgerechten Jagd ist eine Verschärfung der Vorschriften über die Nachsuchepflicht bei Fehlschüssen unabdingbar.
- Zur weiteren Erhöhung der Zuverlässigkeit der Jagdhunde ist - vor allem im Interesse der Wildtiere - die Möglichkeit zu schaffen, auch Hunde, die älter als 3 Jahre sind, im Hinblick auf die jeweils bevorstehende Jagdsaison zu trainieren.

Sehr umstritten geblieben ist eine allfällige Ausdehnung der Pflicht, auf der Jagd erlegte Tiere einer amtlichen Kontrollstelle vorweisen zu müssen (Wiedereinführung der Wildkontrolle). Diese Pflicht besteht derzeit nur für Rothirsche und nicht der vorgeschriebenen Kategorie entsprechend erlegte Gämsen, Rehe und Wildschweine sowie erlegte Milch tragende Gämsgeissen und Hirschkuhe. Für alle andern erlegten Wildtiere gilt "nur" die Pflicht, sie in das Abschusskontrollheft einzutragen. Da die Ausdehnung der Vorweisungspflicht nach Art. 19 Abs. 2 JWG einen entsprechenden Antrag der Kommission für Jagd und Wildtierschutz voraussetzt und diese an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2008 auf einen solchen Antrag verzichtet hat, ist diese Massnahme derzeit nicht möglich.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat im Übrigen den Vorschlag der Expertenkommission, auch das Anlernen von älteren Jagdhunden zuzulassen, nochmals diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die sich daraus ergebenden Konflikte mit den übrigen Hundehalterinnen und -haltern (welche ihre Hunde nicht jagen lassen dürfen) die (bescheidenen) Vorteile, die man sich aus weidmännischer Sicht aufgrund eines besseren Trainingsstands der Hunde versprechen könnte, klar überwiegt. Dieses Revisionspostulat wurde daher fallen gelassen.

Zusätzlich wird eine Einschränkung des Einsatzes von Hunden vorgeschlagen, um die Wildtiere während des Hochwinters vor unnötigen Störungen zu schützen.

## **2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

### Art. 7 (Einsatz und Mitführen von Jagdhunden)

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die heutigen Bestimmungen über den Hundeeinsatz auf der Jagd den Aspekten des Wildtierschutzes und Tierschutzes zu wenig Rechnung tragen. Mit dem Verbot des Einsatzes von Jagdhunden vor dem Schuss im Januar und Februar wird das Wild in einer Periode vor unnötigen Störungen geschützt, wo es infolge des erhöhten Energiebedarfs auf der Flucht besonders gefährdet ist. Die Änderungen von Art. 7 JaDV sind vor allem gegen Jagdhunde, die im Winter Rehe jagen („Rehhetzer“), oder Bodenhunde, die trotz Baujagdverbot im Januar und Februar im Bau jagen, gerichtet. Erlaubt bleiben die Apportierhunde, soweit sie für die Jagd auf Wasservögel (im Januar noch Kormoranjagd) und ausserhalb des Waldes für die übrigen jagdbaren Vogelarten eingesetzt werden.

### Art. 16 Abs. 4 (Benachrichtigung der Wildhut bei erfolglosen Nachsuchen und Fehlschüssen)

Das rasche Auffinden von angeschossenem Wild ist eines der zentralen Postulate der Weidgerechtigkeit. Bis anhin war bei Fehlschüssen (Schüsse, welche das beschossene Tier soweit wahrnehmbar nicht getroffen haben) nur im Falle von Rothirschen eine Mel-

dung an die Wildhut vorgeschrieben. Diese Meldepflicht soll inskünftig für alle Arten von Schalenwild (Rothirsche, Damhirsche, Sikahirsche, Mufflons, Rehe, Gämsen und Wildschweine) gelten, wobei zusätzlich präzisiert wird, dass die Meldung noch am Tag der Schussabgabe erfolgen muss. Damit wird zur Vermeidung des Leidens der Wildtiere die schweizweit strengste einschlägige Regelung vorgeschlagen.

#### Art. 17 Abs. 3 (Abschusskontrolle)

In Art. 17 Abs. 3 JaDV soll die im geltenden Recht enthaltene Verpflichtung, ausser dem Abschusskontrollheft auch die codierte Seitenlasche aller nicht benutzten Wildmarken dem Jagdinspektorat zurückzusenden, gestrichen werden. Diese Verpflichtung hat sich in der Praxis als überflüssig erwiesen und wird vom Jagdinspektorat bereits heute nicht mehr durchgesetzt.

### **3. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

### **4. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **5. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

### **6. Ergebnis der Konsultation der interessierten Verbände**

Während die Änderung von Art. 17 JaDV unbestritten geblieben ist, haben sich der Berner Jägerverband und die Berner Waldbesitzer gegen die Verschärfung der Meldepflicht betreffend erfolglose Nachsuchen und Fehlschüsse ausgesprochen (Art. 16 Abs. 4 JaDV). Pro Natura hat dagegen diese Änderung ausdrücklich unterstützt. Sie entspricht auch den Anliegen von Tierschutz und Wildhut. Letztere wird den entsprechenden Kontrollaufwand im Rahmen ihres bisherigen Arbeitspensums erledigen können, da bei sofortiger Meldung eines Fehlschusses die Wildhüterin oder der Wildhüter rasch mit seinem Schweisshund vor Ort eine so genannte Kontrollsuche auf das eventuell verletzte Tier durchführen kann. Mit dieser Meldepflicht am Tag der Schussabgabe werden zeitaufwändige und mühsame Nachsuchen, die grossmehrheitlich erfolglos bleiben, praktisch ausgeschlossen. Wenn die Meldung durch die Jägerin oder den Jäger nicht oder zu spät erfolgt, wird dem Grundgedanken der Weidgerechtigkeit nicht nachgelebt und viele angeschossene Wildtiere erleiden einen qualvollen Tod.

Die Einschränkung des Einsatzes von Jagdhunden (Art. 7 JaDV) war nicht Gegenstand der Konsultationsvorlage.

## 7. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Die Vorlage hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Bern, 2. April 2008

**Amt für Landwirtschaft und Natur**

Willi Gerber  
Vorsteher

Sachbearbeiter:

- Peter Juesy, Jagdinspektor des Kantons Bern (Tel. 031 720 32 10; E-Mail [peter.juesy@vol.be.ch](mailto:peter.juesy@vol.be.ch))
- Dr. Christoph Eberhard, Rechtsabteilung VOL (Tel. 031 633 46 76; E-Mail [christoph.eberhard@vol.be.ch](mailto:christoph.eberhard@vol.be.ch))